



FSV Bernau e.V.
Geschäftsstelle
Geschäftsführer
Jens Herklotz
Johann-Friedrich-A.-Borsig Straße 3
16321 Bernau

T: +49 163 3928006
F: +49 3338 392830
M: jens.herklotz@guh-bau.de
W: www.fsvbernaue.de

Satzung des Fußballsportvereins Bernau e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Fußballsportverein Bernau e.V.“, abgekürzt „FSV Bernau e.V.“ (im weiteren Verein genannt). Der Verein wurde am 12.06.1990 als Bernauer FSV gegründet und trägt seit 03.06.1994 den jetzigen Namen. Der Verein hat seinen Sitz in Bernau bei Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Oder unter der Nr. VR4055 eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß. Das Vereinssymbol beinhaltet die Farben Blau, Weiß und Schwarz. Das Vereinssymbol stellt einen runden blauen Ball dar. Es ziert den Schriftzug „FSV Bernau e.V.“ in schwarzer Farbe. In der Mitte des Vereinssymbols befindet sich in schwarzer und weißer Farbe das Stadtlogo der Stadt Bernau bei Berlin.

§ 2 Ethik

1. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er betrachtet rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen als vereinsschädigend und tritt diesen entschieden entgegen.
2. Satzung und Ordnungen des Vereins gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.
3. Jedes Amt im Verein ist Frauen und Männern zugänglich.



§ 3 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports sowie die Förderung der Jugendhilfe. Seine vordringliche Aufgabe sieht der Verein in der geistigen, körperlichen und charakterlichen Bildung seiner Mitglieder, besonders der heranwachsenden Jugend durch den Sport.
2. Zur Erfüllung dieses Zwecks:
 - a. stellt der Verein seine im Eigentum befindlichen, gemieteten und/oder gepachteten Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte seinen Mitgliedern zur Verfügung;
 - b. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - c. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - d. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen im In- und Ausland;
 - e. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - f. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen; z. B. durch Sportturniere und Förderung von Jugendlichen im Sport.
 - g. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern sowie Helfern als Erfüllungsgehilfen
3. Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein im gesetzlichen Rahmen Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.
4. Der Verein fühlt sich ebenso der Pflege seiner Tradition und Geschichte, die maßgeblich durch seine ehemaligen Mitglieder verkörpert wird, verbunden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e.V. (LSB), Fußballlandesverband Brandenburg e.V. (FLB), Kreissportbund Barnim, Deutsche Olympische Gesellschaft und der zuständigen Fachverbände, deren Satzungen für ihn verbindlich sind.
2. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.
3. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und Durchführungsbestimmungen in Bezug auf Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen.
4. Außerdem sind die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinsanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden, für den Verein verbindlich. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden. Der Verein überträgt zu diesem Zweck auch seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
5. Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszwecks (§ 3) zulässig. Über den Beitritt und das Ausscheiden entscheidet der Vorstand.



§ 5 Gemeinnützigkeit und Finanzmittelbindung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sind Mitglieder als Trainer, Übungsleiter oder in anderer Funktion tätig, können sie dafür eine Vergütung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Finanzmitteln des DFB, **des NOFV**, des Landessportbundes, des Kreissportbundes, des zuständigen Landesfachverbands oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 6 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des NOFV, FLB als Landesverband des DFB, Kreisfußballverband usw. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb (ggf. anderer Zweck / Aufgabe) sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere (Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre). Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder (ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten). Hierbei werden Fotos von



Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

II. Mitgliedschaft

§ 8 Mitgliedsarten

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann als
 - aktives Jugendmitglied
 - passives Jugendmitglied
 - aktives Mitglied
 - passives Mitglied
 - förderndes Mitglied oder
 - Ehrenmitglied
 - bestehen.
2. Aktive Jugendmitglieder sind solche, die im Verein aktiv Sport treiben und noch nicht das 18. Lebensjahr (U 18) vollendet haben.
3. Passive Jugendmitglieder sind solche, die im Verein keinen Sport treiben und noch nicht das 18. Lebensjahr (U 18) vollendet haben.
4. Aktive Mitglieder sind solche, die im Verein aktiv Sport treiben und das 18. Lebensjahr (Ü 18) vollendet haben.
5. Passive Mitglieder sind solche, die dem Verein angehören, ohne in ihm Sport zu treiben und das 18. Lebensjahr (Ü 18) vollendet haben.



6. Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein materiell mit einem Mindestbeitrag nach § 10 der Satzung unterstützen und nach eigenem Ermessen am Vereinsleben teilnehmen.
7. Ehrenmitglieder sind solche, die aufgrund besonderer Verdienste im Verein zu solchen von dem Vorstand auf Vorschlag des Ehrenrates ernannt worden sind.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins; kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft oder Vereinigung werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich. Bei minderjährigen Bewerbern bedarf der Antrag der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter.
3. Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags. Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben, sie bedarf keiner Begründung. Im Falle der Ablehnung ist der Antragsteller berechtigt, schriftlich Einspruch beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf der nächsten ordentlichen Versammlung endgültig über den Aufnahmeantrag.
4. Die Mitgliedschaft wird mit dem Aufnahmebeschluss wirksam. Mit der Aufnahmebestätigung als Mitglied im Verein erhält das Mitglied die Vereinssatzung.

§ 10 Beiträge und Aufnahmegebühr

1. Die Festsetzung und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie die Gewährung von Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen der Mitglieder regelt die Beitragsordnung, die durch den Vorstand beschlossen wird. Diese Beitragsordnung wird nicht Bestandteil der Satzung.
2. Für juristische Personen und Personengesellschaften sowie Vereinigungen kann der Vorstand abweichende angemessene Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge festsetzen oder vereinbaren.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann eine Sonderumlage, die pro Mitglied in Höhe von maximal einem Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen ist, nach den Regelungen der Beitragsordnung beschließen. Von dieser Umlage sind aktive und passive Jugendmitglieder unter 16 Jahren befreit.

§ 11 Rechte der Mitglieder

1. In Mitgliederversammlungen stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben, mindestens sechs Monate Vereinsmitglied sind und deren Mitgliedschaft nicht ruht (§ 13).
2. Wählbar sind nach Maßgabe dieser Satzung mit Rücksicht auf die Dauer der Vereinszugehörigkeit, alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben. Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht allen Mitgliedern offen. Vom Vorstand genehmigte Eintrittspreise können dabei erhoben werden.
4. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Regelungen über die Sportausübung benutzen.
5. Die aktiven Mitglieder dürfen Sportarten, die sie im Verein betreiben, in keinem anderen Verein ausüben. Ausnahmen kann im Einzelfall der Vorstand zulassen.



6. Die Übernahme und Ausübung einer Funktion in einem anderen Fußballsportverein ist nur mit Zustimmung des Vorstands zulässig. Sie führt aber in jedem Fall zum Verlust des passiven Wahlrechts für die Dauer der Ausübung der Funktion in dem anderen Fußballsportverein.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
3. Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten.
4. Die Mitglieder sollen in angemessenem Umfang bei der Pflege und Wartung der Anlagen und Einrichtungen behilflich sein und bei Veranstaltungen des Vereins mitwirken.
5. Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 13 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Bei Mitgliedern, die durch eigenes Verschulden mit der Beitragszahlung gemäß den Regelungen der Beitragsordnung in Verzug sind, ruhen die Mitgliedsrechte. Die Mitgliedsrechte können solange nicht ausgeübt werden, bis die Beitragspflicht voll erfüllt ist.
2. Darüber hinaus ruhen die Mitgliedschaftsrechte auch gemäß § 14 Absatz 7 der Satzung, mit Ausnahme des Rechts auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen.

§ 14 Ende und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und Personengesellschaften sowie Vereinigungen mit deren Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende der Saison zulässig. Die Kündigung hat schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a. die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllt;
 - b. sich unehrenhaft innerhalb oder außerhalb des Vereins verhält;
 - c. mit der Beitragszahlung mehr als einem Jahr im Rückstand ist;
 - d. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen, insbesondere den ethischen Grundsätzen des Vereins (§ 2) zuwider gehandelt hat;
 - e. sich grob unsportlich verhalten hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen schriftlich zu äußern.
6. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.
7. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann der Betroffene innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses mittels Einschreiben Einspruch beim Vorstand des Vereins einlegen. Sollte der Vorstand dem Einspruch nicht abhelfen, entscheidet über diesen die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung. Dem Betroffenen steht vor der Entscheidung das Recht einer persönlichen Anhörung vor der Mitgliederversammlung zu. In der Zeit zwischen der Entscheidung des Vorstand und der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds mit Ausnahme des Rechts auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen.



III. Organe und Zuständigkeit

§ 15 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Wahlausschuss
 - c) der Vorstand
2. Die Mitarbeit in den Organen des Vereins erfolgt grundlegend ehrenamtlich.
3. Eine Mitgliedschaft in mehreren Organen (außer Mitgliederversammlung) ist nicht möglich.
4. Bei der Annahme eines Amtes endet automatisch ein bisher innegehabtes Amt in einem anderen Organ des Vereins.
5. Die Amtsdauer in einem Organ beläuft sich auf 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen wahlberechtigten Mitgliedern. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht wahlberechtigt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mittels Veröffentlichung im Vereinsjournal bzw. auf der Homepage und in der Märkischen Oderzeitung (MOZ) in der Rubrik Lokalsport Barnim mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Vorstand kann durch eigenen Beschluss einen anderen Versammlungsleiter festlegen.
5. Durch die Mitgliederversammlung werden für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt:
 - a. Der Vorstand
 - b. die Kassenprüfer
6. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts einschließlich des Jahresabschlusses des Vorstandes
 - b. sowie des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung von Vorstand
 - d. Wahl des Wahlausschusses und auf dessen Vorschlag Wahl des Vorstands
 - e. Festlegung der Beitragsordnung
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Entscheidungen über eingereichte Anträge
 - h. Wahl der Kassenprüfer
7. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung durch Dritte oder andere Mitglieder ist nicht zulässig.
8. Die Vereinswahlen sind grundsätzlich mit offenem Stimmrecht durchzuführen. Sollte ein Antrag auf geheime Wahl gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, ob offen oder geheim abgestimmt wird.
9. Die Entlastung des Vorstands erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf der Mitgliederversammlung unter der Leitung eines geeigneten Versammlungsleiters.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer im Original und in Leseabschrift zu unterzeichnen ist.



§ 17 Anträge

1. Soweit die Entscheidung nicht anderen Organen des Vereins übertragen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung über Anträge, die ihr zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Solche Anträge müssen 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung auf Antrag der Dringlichkeit mit mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen zustimmt.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderung des § 1 der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, so ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erforderlich, die nur dann beschlussfähig ist, wenn mindestens 3/4 aller Stimmberechtigten anwesend sind. Ist danach die Mitgliederversammlung für den Fall der Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist, wenn hierauf in der erneuten Einberufung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Für die Beschlussfassung selbst ist schriftliche Abstimmung und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn
 - a. der Vorstand das beschließt
 - b. mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Grundes in derselben Sache beim Vorstand beantragen.
2. In der Außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur Themen behandelt werden, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
3. Für die Einladung gelten die Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 19 Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus bis zu 3 Mitgliedern des Vereins. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Seine Aufgabe besteht darin, der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl des Vorstandes zu unterbreiten. Sämtliche Mitglieder des Wahlausschusses müssen mindestens 1 Jahr dem Verein angehören.
3. Der Wahlausschuss hat die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu gewährleisten.
4. Die Wahrung und Wiederherstellung des Vereinsfriedens obliegt dem Vorstand. Streitigkeiten innerhalb des Vereins sollen intern geregelt und gegebenenfalls geahndet werden, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind.
5. In dieser Aufgabe wird der Vorstand grundsätzlich nur auf Antrag eines Mitgliedes oder eines Vereinsorganes tätig, wenn er Kenntnis erlangt von:
 - a. Grob unsportlichem oder vereinschädigendem Verhalten eines Vereinsmitgliedes
 - b. Rechtswidrigem bzw. satzungswidrigem Handeln von Vereinsmitgliedern oder Vereinsorganen.



6. Dem Vorstand obliegt ferner die vereinsinterne Ahndung von Verstößen auf Grundlage der Satzung und eines zu entwickelnden Maßnahmenkatalogs. Über Art und Umfang der Ahndung, insbesondere über Strafmaß und Strafort entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

Folgende Strafen und Maßnahmen stehen für die vereinsinterne Ahndung von Verstößen zur Verfügung:

- a. Verwarnung
- b. Verweis
- c. Ordnungsgeld
- d. Verhängung von Platzverbot/-sperre
- e. Ausschlussverfahren aus dem Verein

§ 20 Vorstand

1. Der Vorstand (laut § 26 BGB) besteht aus
 - a. dem Präsidenten,
 - b. dem Geschäftsführer
 - c. dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - d. dem Verantwortlichen für Sponsorenakquise
 - e. dem Verantwortlichen für Nachwuchsentwicklung
 - f. dem Verantwortlichen für den Seniorenbereich.
2. Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre. Er kann von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Voraussetzung dazu ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes.
3. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.
4. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
5. Das Amt des Mitgliedes des Vorstands endet außerdem mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit der Abberufung durch die Mitgliederversammlung und/oder mit seiner Erklärung, dass er das Amt niederlegt.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte und Rechtsgeschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er gibt sich dafür eine Geschäftsordnung, in welcher Rechte und Pflichten des Vorstands, Vertretungs- und Zuständigkeitsbestimmungen und weiteres geregelt ist. Die Geschäftsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.
7. Der Präsident oder der Geschäftsführer vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich jeweils allein.
8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten – bei Verhinderung durch den 1. Vorsitzenden – nach Bedarf einberufen werden.
9. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder der 1. Vorsitzende und 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
11. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Aufstellung des jährlichen Finanzplans, des Jahresabschlusses und des Berichtes zur wirtschaftlichen Lage des Vereins.
 - c. jährlicher Bericht, insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und Verstößen gegen Auflagen des DFB und des Ligaverbands
12. Der Vorstand bedient sich für die laufenden Geschäfte des Vereins einer Geschäftsstelle. Diese wird vom Geschäftsführer geleitet. Er ist für die Durchführung der Arbeit unter Beachtung der Satzung und der Weisung des Vorstands verantwortlich.
13. Der Vorstand ist ermächtigt, Verordnungen, die nicht Gegenstand der Satzung sind, zu erlassen und in Kraft zu setzen.



14. Der Vorstand ist verantwortlich für die sportliche und wirtschaftliche Entwicklung des Vereins.
15. Die Vorstandsmitglieder haften nur für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.
16. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor seiner/ihrer Wahlzeit aus, oder ist zur Sicherstellung der Vorstandstätigkeit ein weiteres Mitglied erforderlich, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 21 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Vereinsmitglieder, die über 30 Jahre sind und dem Verein seit mindestens zwei Jahre angehören, zu Kassenprüfern als unabhängiges und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtiges Kontrollorgan. Sie dürfen nicht Mitglied des Wahlausschusses oder des Vorstands sein. Die Kassenprüfer werden für 3 Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Sie haben die Aufgabe:
 - a. die Planung, Verwendung und Nachweisführung aller Mittel des Vereins regelmäßig, mindestens 1 mal im Geschäftsjahr, zu prüfen,
 - b. die Prüfungsergebnisse dem Vorstand vorzulegen und mit ihm auszuwerten.
3. Über die durchgeführten Prüfungen sind schriftliche Berichte zu fertigen.

§ 22 Vergütung Organmitglieder

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 23 Ehrungen

1. Auf Vorschlag des Vorstands können Mitglieder entsprechend der Ehrungsordnung, in der alle Einzelfragen und Details geregelt sind, Vereinsauszeichnungen erhalten.
2. **Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag ein verdientes Vorstandsmitglied zum Ehrenvorsitzenden wählen.**
Der bzw. die Ehrenvorsitzende ist jeweils beratendes Mitglied des Vorstandes.

§ 24 Haftungsausschluss

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben,



so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

4. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 25 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung.
3. Die Abstimmung erfolgt geheim.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bernau bei Berlin, die es für gemeinnützige Zwecke der Sportförderung zu verwenden hat.

5.

6. § 26 Gerichtsstand und Erfüllungsort

7.

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist die Stadt Bernau bei Berlin.

§ 27 Salvatorische Klausel

1. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die wirksame Bestimmung als beschlossen, wenn Sie dem Sinne und dem Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechen.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **23.10.2019** beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez. Präsident
FSV Bernau e.V.

gez. 1. Vorsitzender/Geschäftsführer
FSV Bernau e.V.